

Statut des Guntramsdorfer Tennisvereins

Übersicht

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 1
§ 2	Tätigkeitsbereich, Vereinszweck	Seite 1
§ 3	Ideelle Mittel	Seite 1
§ 4	Materielle Mittel	Seite 1
<hr/>		
§ 5	Mittelverwendung	Seite 2
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 7	Mitgliedschaft (Erwerb, Austritt und Ausschluss)	Seite 2
<hr/>		
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 9	Vereinsorgane	Seite 3
<hr/>		
§ 10	Generalversammlung	Seite 4
§ 11	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 4
<hr/>		
§ 12	Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses	Seite 5
§ 13	Der Vorstand	Seite 5
<hr/>		
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
§ 15	Die Vereinsleitung	Seite 6
<hr/>		
§ 16	Agenden der Funktionäre	Seite 7
§ 17	Rechnungsprüfer	Seite 7
§ 18	Schiedsgericht	Seite 7
<hr/>		
§ 19	Vereinsauflösung	Seite 8

Beilage zur Statutenänderung vom 01.12.2003
(bereits im Text eingearbeitet)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „GUNTRAMSDORFER TENNISVEREIN“ und hat seinen Sitz in Guntramsdorf.

Er gehört dem Landesverband Niederösterreich, Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf den Bereich Guntramsdorf und Umgebung. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder und dient der Begegnung auf geselliger Basis.

§ 3 Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutzwecks dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Breiten- Gesundheits- sowie des Spitzensportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung, sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Errichtung und Erhaltung von Sportstätten.

§ 4 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Vermächtnisse
- c) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen
- d) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- e) Sponsoren und Förderbeiträge
- f) Betrieb eines Club-Buffets

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche
- b) außerordentliche
und
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines verminderten Mitgliedsbeitrages fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Mitgliedschaft (Erwerb, Austritt, Ausschluss)

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen männlich oder weiblichen Geschlechts werden die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anzeige.

Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.3. eines Kalenderjahres zu bezahlen. Ist ein Mitglied länger als ein Monat mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

c) Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen wegen:

- 1) groben Vergehens gegen das Statut
 - 2) Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung bzw. des Vorstandes
 - 3) unehrenhaften oder anstößigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsleitung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils im letzten Vierteljahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen von der Generalversammlung nicht das Stimmrecht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten entzogen worden ist, sowie die Ehrenmitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung dem Vorstand zu übergeben. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zum vereinbarten Zeitpunkt nicht anwesend, ist eine halbe Stunde abzuwarten.

Anschließend ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Generalversammlung kann nun abgehalten werden.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsberichten
- b) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Beschlussfassung der Änderung des Statuts und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12 Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses

a) Die Vereinsleitung hat spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung einen Wahlausschuss zu bestimmen. Dieser hat aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zu bestehen und aus seinen Reihen einen Vorsitzenden zu wählen.

b) Wahlvorgang

Der Vorsitzende des Wahlausschusses bringt den Wahlvorschlag für den Vorstand, bzw. die Vereinsleitung ein und leitet während der Wahl die Generalversammlung.

Die Wahl der Rechnungsprüfer leitet ebenfalls der Vorsitzende des Wahlausschusses, der auch den Wahlvorschlag einbringt.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes hat einzeln zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in einem.

In jedem Fall muss für die Wahl eine einfache Mehrheit erreicht werden.

c) Ablehnung des Wahlvorschlages

Die Generalversammlung ist für die Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen. Nach deren Ablauf ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses ein neuer Wahlvorschlag einzubringen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) aus zwei bis vier Stellvertretern
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Im Falle der Verhinderung oder im Auftrag des Obmannes tritt an seine Stelle einer der Obmannstellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Kassiers oder Schriftführers treten an ihre Stelle deren Stellvertreter.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung die Aufsicht über Bedienstete und das Club-Buffer.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wie

- a) Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Vornahme notwendiger Kooptierungen
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.

Die diesbezügliche Abstimmung die zu einer Abänderung der genannten Gebühren und Beiträge führt, setzt eine 2/3 Mehrheit voraus.

§ 15 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung setzt sich aus den in der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Obmann
- d) zwei bis vier Obmann Stellvertreter
- e) Schriftführer
- f) Schriftführer Stellvertreter
- g) Kassier
- h) Kassier Stellvertreter
- i) Sportlicher Leiter
- j) Sportlicher Leiter Stellvertreter
- k) drei bis sechs Beisitzer

Die Vereinsleitung kann jederzeit Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben in ihr Gremium kooptieren. Diese haben jedoch nur beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse in der Vereinsleitung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, wobei mindestens sieben Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sein müssen.

§ 16 Agenden der Funktionäre

Die Funktion des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Ehrenamt.

Bestimmte Aufgaben nehmen sie im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.

Dem 1. Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, sowie in der Vereinsleitung.

Der 1. Obmann und seine Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Finanzangelegenheiten betreffen, auch gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer (ein Obmann, zwei Mitglieder) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Bestimmung der Enthebung und des Rücktrittes für Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 18 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede beteiligte Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Streitparteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

Gegen die Beschlüsse kann innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde beim Landesverband erhoben werden. Dessen Entscheidung ist für beide Teile bindend.

§ 19 Die Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Guntramsdorf, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 f, Bundesabgabenordnung zu verwenden hat

Einstimmiger Beschluss der Generalversammlung vom 27.11.1995

Obmann
Johann Wegschaider eh.

Schriftführer
Andreas Treitler eh.